

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Studiengang  
Wirtschaftsingenieurwesen  
(Bachelor of Engineering - B.Eng.)  
Vollzeit- und Teilzeitstudium**

Auf der Grundlage von §§ 19 Abs. 2, 22 Abs. 2, 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, Nr. 26), i. V. m. § 14 Abs. 3 der Grundordnung der Technischen Hochschule Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 2019 (Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau Nr. 45/2019), zuletzt geändert mit Wirkung vom 22. August 2022 (Amtliche Mitteilungen Nr. 29/2022) sowie den Bestimmungen der Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau vom 04. Juli 2019 (Amtliche Mitteilungen Nr. 42/2019), zuletzt geändert am 31. August 2022 (Amtliche Mitteilungen 31/2022) erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften der Technischen Hochschule Wildau mit Beschlussfassung vom 8. April 2024 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen, Vollzeit- und Teilzeitstudium<sup>1</sup>:

---

<sup>1</sup> Genehmigt von der Präsidentin der Technischen Hochschule Wildau mit Schreiben vom 10. Juni 2024

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Qualifikationsziele des Studiengangs .....	3
§ 2 Allgemeiner Studienablauf.....	3
§ 3 Kooperationen des Studiengangs .....	3
§ 4 Studienart und Studientyp des Studiengangs .....	3
§ 5 Regelstudienzeit und Immatrikulation .....	4
§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien .....	4
§ 7 Spezifischer Studienablauf.....	4
§ 8 Praxisphasen .....	6
§ 9 Abschlussarbeit .....	6
§ 10 Abschlussprüfung.....	6
§ 11 Akademischer Grad .....	7
§ 12 Inkrafttreten .....	7
Anhang: Studienpläne Vollzeit / Teilzeit.....	8
Englische Bezeichnungen des Studiengangs und der Module .....	10

## **§ 1**

### **Qualifikationsziele des Studiengangs**

Das Studium des Wirtschaftsingenieurwesens an der Technischen Hochschule Wildau vereint grundlegende und weiterführende theoretische sowie praktische Inhalte mit Praxisbezug aus den Ingenieur-, Natur- und Wirtschaftswissenschaften, die die Absolventinnen und Absolventen dazu befähigen, eigenverantwortlich Aufgaben im interdisziplinären Kontext im Kernbereich des Wirtschaftsingenieurwesens sowie in angrenzenden Funktionen wahrnehmen zu können. So erlangen die Absolventinnen und Absolventen ihre Berufsbefähigung über ein Gesamtverständnis der komplexen Unternehmensprozesse u.a. produzierender Industrieunternehmen. Über ihre wissenschaftliche Befähigung sind sie in der Lage, sinnvolle technische Lösungsstrategien unter Kenntnis wirtschaftlicher Zusammenhänge abzuleiten und anzuwenden und dabei stets die Wechselwirkungen und Abhängigkeiten dieser zu berücksichtigen.

Der Bachelorstudiengang richtet sich an Studieninteressierte, die sich einem ingenieurwissenschaftlichen Studium gleichermaßen aus technischer als auch wirtschaftswissenschaftlicher Perspektive nähern und später in einem interdisziplinären Tätigkeitsumfeld arbeiten möchten.

## **§ 2**

### **Allgemeiner Studienablauf**

Für den allgemeinen Studienablauf gilt die Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Rahmenordnung ist aufrufbar unter den Amtlichen Mitteilungen auf der Internetseite der Technischen Hochschule Wildau.

## **§ 3**

### **Kooperationen des Studiengangs**

Entfällt.

## **§ 4**

### **Studienart und Studientyp des Studiengangs**

- (1) Der Studiengang wird als Präsenzstudium durchgeführt.
- (2) Der Studiengang wird in den Studientypen
  - Vollzeitstudium und
  - Teilzeitstudiumangeboten.

## § 5

### Regelstudienzeit und Immatrikulation

- (1) Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt sechs Semester im Studientyp Vollzeitstudium und zwölf Semester im Studientyp Teilzeitstudium. Das Verhältnis  $k$  zwischen der Regelstudienzeit im Typ Teilzeit und der Regelstudienzeit im Typ Vollzeit beträgt somit 2 ( $k = 12/6$ ).
- (2) Die Immatrikulation erfolgt jährlich zum Wintersemester, wobei eine Immatrikulation in ein höheres Fachsemester auch zum Sommersemester erfolgen kann.
- (3) Die Verteilung der Studienmodule über die Regelstudienzeit ist in dem jeweils zutreffenden Studienplan des Studientyps (Vollzeit-/ Teilzeitstudium) im Anhang geregelt.
- (4) Die in den §§ 7 bis 9 geregelten zeitlichen Abläufe für den Studientyp Vollzeitstudium verändern sich für das Teilzeitstudium in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Eintritts in dieses gemäß dem Studienplan für das Teilzeitstudium. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel vom Teilzeit- in ein Vollzeitstudium.

## § 6

### Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien

- (1) Die Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien für das Studium in den Studientypen Vollzeit und Teilzeit sind geregelt durch die Rahmenordnung sowie die Immatrikulationsordnung der Technischen Hochschule Wildau in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die Zulassung zu diesem Studiengang müssen ausländische Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber und Staatenlose zusätzlich ihre sprachliche Studierfähigkeit nachweisen, § 9 Abs. 1 S. 3 BbgHG. Ein solcher Nachweis liegt vor, wenn sie die für das Studium erforderliche Qualifikation nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 4 BbgHG im Inland oder an einer deutschen Auslandsschule nicht ausschließlich nach ausländischem Recht erworben oder die Deutsche Sprachprüfung für Hochschulen (DSH) mit dem Gesamtergebnis DSH-2 oder besser bestanden haben.
- (3) Sofern der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, ist die Ordnung der Technischen Hochschule Wildau für die Auswahl von Studierenden in zulassungsbeschränkten Studiengängen in ihrer jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.

## § 7

### Spezifischer Studienablauf

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Das Studium besteht aus Modulen, für die nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entsprechende Credit Points (CP) vergeben werden. Für ein erfolgreiches Studium werden insgesamt 180 CP vergeben.
- (2) Das Vollzeitstudium ist wie folgt aufgebaut:

- Die Semester eins bis fünf umfassen jeweils eine Lehrveranstaltungszeit von 15 Wochen und eine sich daran anschließende Prüfungsperiode.
- Das sechste Semester beinhaltet Praxisphasen entsprechend § 8 dieser Ordnung und die Abschlussarbeit.

Im Teilzeitstudium verschieben sich die Studienabschnitte gemäß dem Faktor k und werden genauer im Studienplan dargestellt.

- (3) Der Anhang dieser Studien- und Prüfungsordnung enthält die Studienpläne für das Vollzeit- und Teilzeitstudium und eine Übersetzungstabelle der deutschen Modulbezeichnungen in die englische Sprache.
- (4) Die Studienpläne weisen die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums zu absolvierenden Module aus. Die Studienpläne enthalten je Modul dessen semesterweise Zuordnung, Modulart, Prüfungsart, Lehrform, Semesterwochenstunden und Credit Points.
- (5) Durch Beschluss des Prüfungsausschusses können in Abstimmung mit der Studiengangsprecherin oder dem Studiengangsprecher die im Studienplan festgelegte Reihenfolge oder die Art der Lehrveranstaltung oder der Prüfung im Einzelfall aus zwingenden Gründen für den Studienjahrgang abgeändert werden.
- (6) Jedes im Studienplan enthaltene Modul wird anhand einer Modulbeschreibung im Modulhandbuch beschrieben. Das Modulhandbuch ist auf der Internetseite des Studiengangs publiziert. Die Modulbeschreibungen bilden die Grundlage für die Durchführung der Module; auf dieser Basis gestaltet die Dozentin oder der Dozent die Lehre.
- (7) Die Praxisphasen nach § 8 dieser Ordnung sind praktische Module im Sinne des § 9 Abs. 2 der Rahmenordnung und werden entsprechend mit der Bewertung „mit Erfolg/ohne Erfolg“ abgeschlossen.
- (8) In begründeten Fällen ist für Studierende ein einmaliger Wechsel vom Vollzeitstudium ins Teilzeitstudium möglich. Der Wechsel vom Teilzeitstudium ins Vollzeitstudium ist einmalig möglich, und nur dann, wenn die Erstimmatrikulation in das Teilzeitstudium erfolgte. Grundsätzlich erfolgt der Wechsel generell nur zum Wintersemester und frühestens nach dem vierten Teilzeitsemester. Der Einstieg ins Vollzeitstudium wird nur gewährt, wenn alle Module der Vorsemester erfolgreich abgeschlossen wurden. Wechsel sind beim Prüfungsausschuss zu beantragen.
- (9) Die Studierenden haben die Möglichkeit der Absolvierung eines Auslandssemesters. Das International Office ist durch die Studierenden vorab bei der Planung und Durchführung des entsprechenden Auslandssemesters einzubeziehen. Spätestens in der Vorlesungszeit des Vorsemesters, vor Antritt des Auslandssemesters, ist auf Initiative der oder des Studierenden ein Learning Agreement durch die Studiengangsprecherin/den Studiengangsprecher schriftlich zu bestätigen. Die im Learning Agreement festgelegten Module müssen den Qualifikationszielen des Studiengangs in Inhalten und Niveau gerecht werden.
- (10) Die Lehr- und Prüfungssprache ist Deutsch.
- (11) Schriftliche Prüfungen, die nur oder in der Mehrheit aus Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren bestehen, sind unzulässig.

## **§ 8 Praxisphasen**

Für das Studium sind folgende Praxisphasen in der Studienabschlussphase im Voll- und Teilzeitstudium verbindlich:

- ein Betriebspraktikum Teil 1 im Umfang von 5 Wochen gefolgt von der 12-wöchigen Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit sowie
- ein Betriebspraktikum Teil 2 im Umfang von 5 Wochen.

Näheres zu den Praktika regelt die Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Hochschule Wildau in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## **§ 9 Abschlussarbeit**

- (1) Im letzten Semester gemäß Studienplan ist eine Abschlussarbeit anzufertigen. Die Beantragung der Arbeit erfolgt online mittels Thesis-System beim Prüfungsausschuss des Fachbereiches.
- (2) Für den Fall, dass es einer oder einem Studierenden trotz hinreichenden Bemühens in angemessener Zeit nicht gelingt, eine Betreuerin oder einen Betreuer für ihre oder seine Abschlussarbeit zu finden, wird ihr oder ihm auf Antrag ersatzweise eine Betreuerin oder einen Betreuer vom Prüfungsausschuss benannt. Im Antrag an den Prüfungsausschuss führt die oder der Studierende auf, welche Mitglieder der Hochschule sie oder er bis dahin bereits wegen einer Betreuung angesprochen hat.
- (3) Der Umfang der Abschlussarbeit beträgt 12 Credit Points, dies entspricht einer Bearbeitungszeit von 12 Wochen.
- (4) Vor Anfertigung einer Abschlussarbeit im Ausland ist das International Office durch die Studierenden einzubeziehen.

## **§ 10 Abschlussprüfung**

- (1) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist das erfolgreiche Absolvieren aller im Studienplan geforderten Modulprüfungen, die erfolgreiche Anfertigung der Abschlussarbeit sowie das Kolloquium zur Abschlussarbeit erforderlich.
- (2) Das Kolloquium zur Abschlussarbeit ist unverzüglich nach Vorliegen der beiden Gutachten über die schriftliche Arbeit durchzuführen. § 27 Abs. 8 der Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau bleibt davon unberührt. Das Kolloquium erfolgt vor einer Prüfungskommission, die aus den beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern der schriftlichen Arbeit besteht. Über Abweichungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Die Prüfung inklusive Vorbereitung umfasst 3 Credit Points und wird differenziert bewertet.

- (3) Das Kolloquium zur Abschlussarbeit ist hochschulöffentlich. Ist die Arbeit mit einem Sperrvermerk belegt, so kann die hochschulöffentliche Teilnahme an der Prüfung durch die Prüfungskommission beschränkt werden.
- (4) Die erste Gutachterin oder der erste Gutachter (hochschulseitige Erstbetreuerin oder Erstbetreuer) hat den Vorsitz der Prüfungskommission inne und ist für die Organisation der Prüfung verantwortlich.
- (5) Das Kolloquium wird in der Regel als Einzelprüfung abgehalten. Ist die Abschlussarbeit als Gruppenarbeit erbracht worden, kann das Kolloquium zur Abschlussarbeit auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Der Beitrag jeder einzelnen Person muss hierbei abgegrenzt und individuell bewertbar sein.
- (6) Über den Ablauf des Kolloquiums ist ein Protokoll anzufertigen. Der Gegenstand und die wesentlichen Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind zu protokollieren. Es wird von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geführt und von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet. Das Prüfungsergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben und dem Sachgebiet Immatrikulation und Prüfungen mitzuteilen.

## **§ 11 Akademischer Grad**

Ist das Studium erfolgreich absolviert, wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“ (B.Eng.) verliehen.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau in Kraft und gilt erstmals für den Immatrikulationsjahrgang ab Wintersemester 2025/26

Wildau, 12. August 2024

Prof. Dr. rer. nat. Ulrike Tippe  
Präsidentin  
der Technischen Hochschule Wildau

### **Anhang:**

- Studienpläne Vollzeit/Teilzeit
- Englische Bezeichnungen für den Studiengang und die Module

## Anhang: Studienpläne Vollzeit / Teilzeit

**Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen, B.Eng.**  
**Studientyp Vollzeitstudium**  
 gültig ab WS 2025/26 FBR 08.04.2024

Module	WS						SoSe						WS						SoSe							
	V	Ü	L	P	S	ges.	1. Sem.			2. Sem.			3. Sem.			4. Sem.			5. Sem.			6. Sem.				
							SWS	PA	CP	SWS	PA	CP	SWS	PA	CP	SWS	PA	CP	SWS	PA	CP	SWS	PA	CP	SWS	PA
<b>Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen</b>																										
Mathematik I	2	2	0	0	0	4	4	FMP	5																	
Mathematik II	2	2	0	0	0	4				4	FMP	5														
Statistik	2	2	0	0	0	4							4	FMP	5											
Informatik I	1	0	3	0	0	4	4	KMP	4																	
Informatik II	0	0	4	0	0	4				4	SMP	4														
<b>Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen</b>																										
Technische Grundlagen I	2	2	0	0	0	4	4	FMP	6																	
Technische Grundlagen II	2	2	0	0	0	4				4	FMP	6														
Elektrotechnik/Elektronik	3	0	1	0	0	4	4	FMP	5																	
Automatisierungstechnik	3	0	1	0	0	4				4	FMP	5														
Werkstofftechnik	3	0	1	0	0	4	4	KMP	5																	
Konstruktionstechnik	2	1	1	0	0	4				4	SMP	5														
<b>Fachspezifische ingenieurtechnische Inhalte</b>																										
Produktionsvorbereitung	2	1	1	0	0	4							4	KMP	5											
Fertigungstechnik	2	1	1	0	0	4							4	KMP	5											
CNC-Technik	0	0	2	0	0	2										2	SMP	3								
Grundlagen des Qualitätsmanagements	2	1	1	0	0	4										4	KMP	5								
Statistische Methoden im Qualitätsmanagement	1	0	1	0	0	2													2	SMP	3					
Fabrikplanung	3	0	1	0	0	4							4	KMP	5											
Produktionsplanung und -steuerung	3	0	1	0	0	4										4	KMP	5								
Logistikelemente und -prozesse	3	0	1	0	0	4													4	KMP	5					
CAD/CAM	1	0	3	0	0	4													4	SMP	5					
Projektmanagement	2	2	0	0	0	4										4	SMP	4								
<b>Fachspezifische wirtschaftswissenschaftliche Inhalte</b>																										
Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften	2	2	0	0	0	4	4	FMP	5																	
Industriebuchführung	2	2	0	0	0	4				4	FMP	5														
Industrielle Kosten- und Leistungsrechnung	2	2	0	0	0	4							4	FMP	5											
Investition/Finanzierung	2	1	1	0	0	4										4	FMP	5								
Organisation/Personalwirtschaft	1,5	0,5	0	0	0	2										2	FMP	3								
Planspiel/Unternehmensführung	2	2	0	0	0	4													4	SMP	5					
Marketing	2	2	0	0	0	4							4	FMP	5											
Beschaffungsmanagement	2	2	0	0	0	4										4	KMP	5								
Vertriebsmanagement	2	2	0	0	0	4													4	FMP	5					
IT-Labor	0	0	2	0	0	2													2	SMP	3					
Wirtschaftsrecht	3	1	0	0	0	4													4	SMP	4					
<b>Summe der Semesterwochenstunden</b>	<b>61,5</b>	<b>32,5</b>	<b>26</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>120</b>	<b>24</b>			<b>24</b>			<b>24</b>			<b>24</b>			<b>24</b>			<b>24</b>			<b>0</b>	
<b>Summe Credits Lehre</b>						<b>150</b>				<b>30</b>			<b>30</b>			<b>30</b>			<b>30</b>			<b>30</b>			<b>0</b>	
Betriebspraktikum I						7,5																			7,5	
Betriebspraktikum II						7,5																			7,5	
Credits f. Abschlussarbeit						12																			12	
Credits f. Kolloquium						3																			3	
<b>Summe Credits</b>						<b>180</b>				<b>30</b>			<b>30</b>			<b>30</b>			<b>30</b>			<b>30</b>			<b>30</b>	

WS Wintersemester      V Vorlesung      S Seminar      FMP Feste Modulprüfung im Prüfungszeitraum  
 SoSe Sommersemester      Ü Übung      P Projekt      SMP Studienbegleitende Modulprüfung außerhalb des Prüfungszeitraums  
 SWS Semesterwochenstunden      L Labor      PA Prüfungsart      KMP Kombination der Prüfungsarten FMP und SMP  
 CP Credit Points





## Englische Bezeichnungen des Studiengangs und der Module

<u>Englische Bezeichnung des Studiengangs:</u>	<b>Industrial Engineering</b>
<u>Modulbezeichnung Deutsch</u>	<u>Modulbezeichnung Englisch</u>
Mathematik I	Mathematics I
Mathematik II	Mathematics II
Statistik	Statistics
Informatik I	Computer Science I
Informatik II	Computer Science II
Technische Grundlagen I	Technical Basics I
Technische Grundlagen II	Technical Basics II
Elektrotechnik/Elektronik	Electrical Engineering/Electronics
Automatisierungstechnik	Automation Engineering
Werkstofftechnik	Materials
Konstruktionstechnik	Technical Design Engineering
Produktionsvorbereitung	Preparation of Production
Fertigungstechnik	Production Engineering
CNC-Technik	CNC-Technologies
Grundlagen des Qualitätsmanagements	Quality Management Basics
Statistische Methoden im Qualitätsmanagement	Statistical Methods in Quality Management
Fabrikplanung	Factory Planning
Produktionsplanung und -steuerung	Planning
Logistikelemente und -prozesse	Logistics: Elements and Procedures
CAD/CAM	CAD/CAM
Projektmanagement	Project Management
Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften	Fundamentals of Economics
Industriebuchführung	Industrial Accounting
Industrielle Kosten- und Leistungsrechnung	Industrial Cost and Activity Accounting
Investition/Finanzierung	Investment/Financing
Organisation/Personalwirtschaft	Organization/Human Resources
Planspiel/Unternehmensführung	Simulation Game/Leadership
Marketing	Marketing
Beschaffungsmanagement	Procurement Management
Vertriebsmanagement	Sales Management
IT-Labor	IT Laboratory
Wirtschaftsrecht	Business Law